

Wiedereinbürgerung von Tierarten im Alpenraum – eine Maßnahme im Artenschutz

Hans Frey

Motive und Zielsetzungen, Richtlinien

Faunen sind in zeitlicher und räumlicher Hinsicht begrenzte Tiergesellschaften. Die Fauna des Alpenraumes wurde in ihrer Zusammensetzung durch direkte oder indirekte anthropogene Einflüsse nachhaltig verändert. Die Bewertung von Arten in schädlich und nützlich führte vor allem im 19. Jahrhundert bis zur Ausschaltung komplexer funktioneller Systeme. In dieser „Akklimationsperiode“ (NIETHAMMER 1963, NOVAK 1981) kam es z. B. zur regionalen oder vollständigen Ausrottung großer Predatoren, wie Bär, Luchs, Wolf und Bartgeier. Doch auch andere Motive, z. B. der medizinische Aberglaube, setzte verhängnisvolle Mechanismen in Gang. Ihm fiel der Alpensteinbock zum Opfer. Nur im königlichen Jagdgebiet des Grand Paradiso, wo er besonderen Schutz genoß, überlebte ein kleiner Restbestand, die Keimzelle aller Wiedereinbürgerungen im Alpenraum in diesem Jahrhundert. Wiedereinbürgerungen erfolgten zunächst vorwiegend aus jagdlichen Motiven. Erst in den letzten Jahrzehnten kam es zu einer Wende. Nun führten auch ethische Betrachtungen und ökologische Überlegungen zu Bemühungen die ursprüngliche Artenvielfalt wiederherzustellen. Tierverpflanzungen betrafen nicht mehr ausschließlich jagdliches Nutzwild, sondern auch räuberische Arten.

Wiedereinbürgerungen wurden oft spontan durchgeführt, meist ohne vorbereitende Grundlagenhebungen und begleitende wissenschaftliche Studien. Sie führten, nicht zuletzt aus diesen Gründen, mehrheitlich zu Fehlschlägen. NOVAK (1981) gibt für die Bundesrepublik Deutschland folgende Erfolgsbilanz:

In den letzten 50 Jahren wurden mit rund 50 Tierarten Ansiedlungsversuche durchgeführt. Bezogen auf Wirbeltiere, führten nur 3 dieser Bemühungen auch tatsächlich zum Erfolg. Biber, Luchs und Steinbock wurden erfolgreich wiedereingebürgert.

Wiedereinbürgerungen mit besonders spektakulären Tierarten wurden öfters auch aus opportunistischen Motiven ausgeführt. Dennoch stoßen sie auf keinen allgemeinen Konsens, denn noch immer herrschen traditionell in bestimmten Bevölkerungsgruppen gewisse Vorurteile, z. B. gegen große Karnivoren. NOVAK (1981) führte unter Naturschützern und Wildbiologen eine Erhebung zu diesem Thema durch. 90 % der Befragten äußerten sich unter bestimmten Vorbehalten (Beschränkung auf heimische Arten, taxonomische und ökologische Übereinstimmung, wissenschaftliche Kontrolle) positiv. Die mit Tierverpflanzungen verknüpften erheblichen Probleme veranlassen bei anderen Befragten dagegen eine

sehr kritische und ablehnende Einstellung, sodaß äußerst divergierende Standpunkte existieren.

In den 70er Jahren wurde erstmals der Versuch unternommen, das Für und Wider dieser umstrittenen Naturschutzstrategie ausführlich zu diskutieren und Verhaltensmaßregeln zu entwickeln, die auch internationale Anerkennung finden sollten. Das „Manifest von Rom“ (BOITANI 1977) stellt die erste Regelung dar, die bis heute in ihren grundsätzlichen Aussagen unumstritten ist. In Deutschland (Augsburg) wurde 1981 in einer gemeinsamen Veranstaltung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ein Kolloquium zum Thema „Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten“ abgehalten. Die wesentlichen Resultate wurden in einem 15 Punkte umfassenden Empfehlungskatalog verabschiedet. (ANL, Tagungsbericht 12, 1981). In Österreich fand eine entsprechende Veranstaltung 1987, initiiert durch die Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, in Salzburg statt. Die Ergebnisse dieses Artenschutzseminars wurden in Form von „Richtlinien für die Aussetzung von Tieren“ publiziert (Vogelschutz in Österreich 2, 1988). Die Teilnehmer aller drei Veranstaltungen kamen übereinstimmend zu folgenden wesentlichen Schlüssen:

Die Wiederansiedlung gefährdeter Tierarten ist in begrenztem Maß, also unter gewissen Vorbehalten, als eine Maßnahme des Artenschutzes anzusehen. Sie sollte jedoch nur ausnahmsweise zur Vervollständigung der Fauna in funktionstüchtigen Ökosystemen angestrebt werden.

Zielsetzung ist die Etablierung eines freilebenden Bestandes, der alle wesentlichen ökologischen, ethologischen und taxonomischen Eigenschaften heimischer Wildtierpopulationen aufweist. Die wiedereingebürgerte Art soll daher nach angemessener Frist ohne bestandsstützende Maßnahmen wie Aufstockungen, Zufütterung, Bekämpfung natürlicher Feinde, Verminderung natürlicher Verluste auskommen.

Sehr wesentlich erscheint mir die Forderung einer Abwägung mit alternativen Arten- oder Biotop-schutzprojekten. Die Prioritäten verschiedener Naturschutzstrategien werden damit klar zum Ausdruck gebracht.

Weiters wird in den Empfehlungen detailliert auf Voraussetzungen, fachliche Kriterien der Durchführung sowie flankierende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, -information und wissenschaftliche Kontrolle eingegangen.

Diese Richtlinien sind wertvolle Wegweiser für laufende oder projektierte Wiedereinbürgerungen. Sie finden in der Regel auch bei Projekten

größerer Interessensgruppen oder behördlicher Institutionen Berücksichtigung. Es handelt sich jedoch nur um Empfehlungen ohne forensische Relevanz. Deshalb sei überblicksartig auf die rechtlichen Vorgaben eingegangen.

Rechtliche Vorgaben

Grundsätzlich fällt auf, daß der Rechtsstatus durch die stürmische Entwicklung und aktuelle Situation der Tierverspflanzungen längst überholt ist und dringend einer Überarbeitung und Anpassung bedarf.

Das Freisetzen von Tierarten in die freie Wildbahn wird durch die Tierschutz-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzgesetzgebung geregelt. Während die Tierschutzgesetzgebung den Aspekt der Überlebensfähigkeit freigesetzter Tiere behandelt, wird in der Jagd-, bzw. Naturschutzgesetzgebung grundsätzlich zwischen einheimischen und nicht einheimischen Tierarten unterschieden. In der Regel ist einer Freisetzung heimischer Tierarten keine Beschränkung auferlegt. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung „heimisch“ ist eine Rechtsauskunft von Jagdjuristen bemerkenswert, die das Bärenprojekt des WWF/Österreich in Niederösterreich betrifft. Eine Tierart ist hier solange als heimisch anzusehen, als sie zumindest in einem Exemplar noch existiert. Für die Freisetzung von Braunbären war demnach in Niederösterreich kein behördliches Bewilligungsverfahren erforderlich, da hier seit Jahren ein einzelner Braunbär lebt. Dagegen ist jede Wiedereinbürgerung bewilligungspflichtig. Gänzlich aus dem Rahmen fallend ist die jagdgesetzliche Regelung in Salzburg. Hier können Freisetzungen von Tierarten ausschließlich vom Jagdausübungsberechtigten beantragt und praktiziert werden, sofern es sich um jagdbare Tierarten handelt. Durch diesen Umstand wurde z. B. 1988 die Freisetzung von Bartgeiern im Rahmen des internationalen Bartgeier-Projekts (WWF und FZG), die mit Unterstützung der Nationalpark Verwaltung Hohe Tauern in einer Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern erfolgen sollte, blockiert und eine kostenintensive Neuplanung erforderlich.

ZSIVANOVITS (1981) gibt einen detaillierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen für Tierverspflanzungen in Deutschland. In der Schweiz ist für das Aussetzen von Tierarten, die hier nicht mehr vorkommen, jedenfalls eine Ermächtigung des Bundesrates erforderlich. Darüber hinaus ist für das Aussetzen von Wild neben der Bewilligung der Regierung auch eine kantonale Ermächtigung einzuholen. Eine interessante grundsätzliche Feststellung findet sich im Art. 18 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz. Der Bund kann die Wiederansiedlung von Arten, die in freier Wildbahn ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.

Auch in Frankreich ist für die Wiederansiedlung einer Tierart eine behördliche Ermächtigung notwendig. Bei Ansiedlungsvorhaben, die den Alpenraum betreffen, handelt es sich jedoch meist um Tierarten, die in anderen Gebirgskomplexen Frankreichs noch existieren, somit auf Frankreich bezogen um keine Wiedereinbürgerung, sondern um eine „Umsiedlung“. Für diese ist keine Bewilligung erforderlich.

Weitere Beurteilungskriterien

Die „Rechtmäßigkeit“ einer Wiederansiedlung ist somit dann gegeben, wenn sie gesetzeskonform abgewickelt wird und sich an den Kriterien der beschriebenen Empfehlungen orientiert. Letzteres kann „freiwillig“ erfolgen oder über die behördliche Hürde der Ermächtigung auferlegt werden.

Wesentlich schwerer fällt uns dagegen die Beurteilung der Sinnhaftigkeit und damit Berechtigung eines Wiedereinbürgerungs-Projekts. Prognosen werden in der Regel nur mit äußerster Vorsicht zu stellen sein und selbst bei Vorgabe und unter Berücksichtigung von Präzedenzfällen können über den Ausgang solcher Versuche immer nur Vermutungen angestellt werden.

Läßt man Nebenaspekte, wie etwa pädagogische Effekte, Förderung des Naturschutzbewußtseins der Bevölkerung und naturschutzorientierter Zielsetzung im Rahmen der Tiergärtnerei unberücksichtigt, wird die Sinnhaftigkeit eines Wiedereinbürgerungs-Projektes erst nach Erreichen oder Verfehlen des Projektzieles zu beurteilen sein. Eine endgültige Beurteilung ist daher erst nach erheblichen Zeitspannen möglich. Bei typischen K-Strategen mit extrem langsamer Generationsfolge können das mitunter Jahrzehnte sein. Ein Wiedereinbürgerungs-Projekt in Angriff nehmen bedeutet daher immer auch in gewisser Weise „die Katze im Sack kaufen“. Werden Wiedereinbürgerungs-Projekte *lege artis*, entsprechend den zitierten Vorgaben abgewickelt, führt das zu Konsequenzen, die für den Außenstehenden, sehr oft aber auch den Projektbetreibenden selbst überraschend, ungeahnte Ausmaße annehmen. Solche Projekte sind deshalb immer relativ kostspielig und langwierig. Auch aus diesen Gründen sollte immer wieder eine Abwägung mit Alternativstrategien erfolgen.

Diese Problematik sei an einem aktuellen, den Alpenraum betreffenden **Beispiel**, dem internationalen **Bartgeier-Projekt** veranschaulicht:

Dieses von allen Alpenländern, der Frankfurter Zoologischen Gesellschaft (Projekt Nr. 832/78) und WWF/IUCN (Projekt Nr. 1657/78) gemeinsam getragene Wiedereinbürgerungs-Projekt, sollte zugleich auch als Musterprojekt geführt werden. Die grundsätzliche Vorgangsweise und alle zukünftigen Schritte werden bei den jährlichen Arbeitstreffen, an dem die Projektverantwortlichen aller beteiligten Länder, Vertreter der Naturschutzbehörden und -institutionen und der Tiergärten, sowie Wildökologen teilnehmen, festgelegt. Die Rückkoppelung und Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist durch ein 2mal jährlich erscheinendes Bulletin gewährleistet.

Als Informationszentrale wurde die Schweizerische Dokumentationstelle für Wildforschung in Zürich beauftragt.

Das in mehrere Stufen geliederte Projekt wurde 1978 offiziell gestartet. Allein die Vorbereitungsphase, die schließlich fast doppelt soviel Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich vorgesehen, erstreckte sich bis 1986. In diesen Abschnitt fiel:

1. Die Etablierung eines ausreichend großen Zuchtstocks, verteilt auf eine zentrale Station bei Wien (Vienna Breeding Unit) unter der Betreuung des Instituts für Parasitologie und

Allgemeine Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien und zahlreiche europäische Tiergärten.

2. Die Durchführung einer Freilandstudie in alpinen Regionen Österreichs, Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Schweiz.
3. Öffentlichkeitsarbeit in allen beteiligten Alpenländern.
4. Die Erprobung und Ausarbeitung einer für den Bartgeier optimalen Freilassungstechnik.
5. Die engere Gebietsauswahl (Freilassungsstandort) und Abwicklung legislativer Formalitäten.

Erst 1986, neun Jahre nach Beginn des Projekts, wurde mit einem Pilotversuch in Rauris, Hohe Tauern, Salzburg/Österreich, die Phase der Freilassungen eingeleitet. Seither wurden an zwei Standorten (Rauris/Österreich und Hoch-Savoien/Frankreich) insgesamt 23 Bartgeier freigesetzt. An beiden Standorten ist ganzjährig ein Mitarbeiterteam mit einer wissenschaftlichen Begleitstudie befaßt.

1992 soll eine ins Detail gehende Zwischenbilanz über den Verlauf des Projekts die Entscheidung: Weiterführung oder Abbruch des Versuchs einer Wiedereinbürgerung des Bartgeiers ermöglichen. Im Wesentlichen wird dabei auf die Ergebnisse der Begleituntersuchungen zurückgegriffen werden.

Keinesfalls aber wird es zu diesem Zeitpunkt, also bereits 15 Jahre nach Projektbeginn, möglich sein, Aussagen über den Erfolg des Versuchs zu machen, denn dann erreichen bestenfalls gerade die ältesten Freilandindividuen ihre Geschlechtsreife! Erst in weiteren 10 bis 15 Jahren, in denen die Freilassung von Bartgeiern kontinuierlich fortgeführt werden muß, wird möglicherweise eine Erfolgsbeurteilung statthaft sein. Selbst das ist aber eine hypothetische Annahme.

Ohne Zweifel ist das Bartgeier-Projekt in dieser Hinsicht ein Extremfall. Das Beispiel zeigt jedoch, wie wichtig ein detaillierter Zeit- und Budgetplan ist, um die langfristige Absicherung derartiger Projekte zu sichern. Die Kontinuität eines Wiedereinbürgerungs-Projekts zu garantieren ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Abwicklung.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht den finanziellen Aufwand eines lege artis durchgeführten Wiedereinbürgerungs-Projekts (Hauptträger: Frankfurter Zoologische Gesellschaft und WWF):

Verwendungszweck	Aufwand in Schilling
Zucht (Gehegebau und -erhaltung, Fütterung, Ankauf von zoogebohrenen Jungtieren)	1,600.000,--
Vorarbeiten und Administration, Freilandstudie, Öffentlichkeitsarbeit	2,200.000,--
Telemetrie	1,000.000,--
Wissenschaftliche Begleitstudie, Überwachung der Freilassungsstandorte, Führungen	1,500.000,--

Die derzeit jährlich aufzubringenden Mittel betragen rund öS 700.000,--.

Aussichten

Versucht man eine Analyse der Eigenschaften und Besonderheiten der im Alpenraum ausgestorbenen Tierarten, zeigen sich viele Parallelen zum Bartgeier. Fast durchwegs sind es Arten mit großen Wohngebieten, großräumiger Aktivität, enger ökologischer Valenz, gegen die traditionell begründete Widerstände in der Bevölkerung bestehen. Betreffen mehrere dieser Faktoren eine Tierart in hohem Ausmaß, müssen Versuche einer Wiedereingliederung in die Biozönose des Alpenraumes von vornherein als unrealistisch angesehen werden.

Nach ELLENBERG und NOVAK (1981) trifft dies etwa in hohem Ausmaß auf den Wolf zu (gänzlich fehlende Toleranz in breitesten Bevölkerungskreisen, Zerstückelung der Lebensräume durch Verkehrswege).

Bemerkenswert sind die oft ausgeprägten regionalen Unterschiede in der Toleranz der Bevölkerung, bzw. bestimmter Bevölkerungsschichten, z.B. hinsichtlich der Wiedereinbürgerung des Luchses. Dieser Umstand dürfte weniger auf Mentalitätsunterschiede zurückzuführen sein, als auf Ausmaß und Qualität der vorbereitenden und begleitenden PR-Kampagne. Darin liegt auch für grundsätzlich problematische Arten wie Luchs oder Bär eine realistische Chance. Auch die wachsende Waldschadensproblematik könnte in Zukunft die Akzeptanz großer Beutegreifer positiv beeinflussen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Wiedereinbürgerung einer Tierart im Alpenraum als eine Maßnahme im Naturschutz anzusehen ist. Sie ist jedoch als Notmaßnahme zu verstehen und sollte deshalb wirklich nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Die Art und Weise ihrer Durchführung sollte immer sehr ernst genommen werden, wodurch immer relativ hohe Kosten erwachsen und ein erheblicher Zeitaufwand in Kauf genommen werden muß. Selbst dann ist ein Erfolg nie vorhersehbar.

Literatur

BOITANI, L. (1977):

Proceedings of Seminar on Reintroductions: techniques and ethics. Rome, 29-30. June 1976, WWF Italia (Sria atti e studi) 2: 303.

NIETHAMMER, R.C. (1963):

Die Einbürgerung von Säugetieren und Vögeln in Europa. Parey, Hamburg und Berlin.

NOVAK, E. (1981):

Geschichtliches und Rezentos über die aktive Rolle des Menschen bei der Bereicherung bzw. Erhaltung der Fauna durch Tieraussetzungen. Tagungsbericht 12/81, ANL, Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten. Augsburg, 7.-9. Dezember 1981, 19-28.

ZSIVANOVITS, K.-P. (1981):

Rechtliche Grundlagen für Tieraussetzungen im Bundes- und Landesrecht – ein Überblick. Tagungsbericht 12/81, ANL, Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten. Augsburg, 7.-9. Dezember 1981, 19-28.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Frey
 Institut für Parasitologie und Allgemeine Zoologie
 Veterinärmedizinische Universität
 Linke Bahngasse 11
 A – 1030 Wien